

Vereinsatzung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern wurde im Text für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Damit sind immer auch weitere Formen gemeint.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Rheinwacht 1924 Oberwesel e. V. Der Vereinssitz ist in 55430 Oberwesel/Rhein. Die Eintragung ins Vereinsregister in Koblenz erfolgte am 12.04.1991.
- (2) Der Verein ist 1924 gegründet als Sportabteilung der Kolpingsfamilie Oberwesel. Am 15.08.1954 erfolgte die Wiedergründung als Rechtsnachfolger der im Dritten Reich (1935) verbotenen DJK Rheinwacht 1924 Oberwesel.
- (3) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverband Diözesanverbandes Trier. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- (5) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes, im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband.
- (6) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (7) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgemäßen Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen, das Erleben von Gemeinschaft fördern auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Diese Ziele werden angestrebt durch:
 - Förderung von Breiten- und Leistungssport
 - Gewährung eines geregelten Trainings- und Übungsbetriebes
 - Ausbildung und Förderung von Übungsleitern und Führungskräften
 - Erziehung und Bildung zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und der Würde des Einzelnen
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Sportgemeinschaften und sonstigen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft
 - Bereitschaft Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen
 - Einsatz für den Kinder- und Jugendschutz im Bereich des Vereins
- (3) Der Verein ist eng verbunden mit der Kolpingsfamilie Oberwesel; deren Interessen und Anliegen im Sport werden von ihm vertreten.
- (4) Die Zusammenarbeit mit Sportverbänden, Sportvereinen und anderen gesellschaftlichen Organisationen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (5) Er setzt sich dafür ein, dass alle Menschen - unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie z.B. ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung/ Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status – ohne Rassismus und Diskriminierung leben können. Zudem setzt er sich für Inklusion im Sport und in der Gesellschaft ein.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer, und sexueller Art und Ausprägung. Besonders achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DJK Rheinwacht Oberwesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und der damit im Zusammenhang stehenden Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Er unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnung des DJK-Sportverbandes.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über eine eventuelle Nichtaufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

§ 5 Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsverpflichtungen. Er haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (s. §31a BGB). Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- (3) Seine Mitglieder versichert der Verein über die Sportversicherung des Sportbundes Rheinland.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Sportangebote können, nach Genehmigung durch den Vorstand, für ihren Bereich zusätzliche Sonderbeiträge festsetzen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in persönlichen Härtefällen auf Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.
- (4) Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 28. Lebensjahr Stimmrecht. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen;
- (2) sich zu bemühen, eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und den Zielen und Aufgaben des Vereins gerecht zu werden;

- (3) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (4) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und findet alle zwei Jahre statt. In besonders begründeten Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 100 Mitglieder dies schriftlich fordern oder 2/3 des Vorstandes sich dafür aussprechen.

(a) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern, sowie Wahl der Kassenprüfer, und zwar alle zwei Jahre. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
- Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag (mit schriftlicher Begründung an den Vorsitzenden) und nach Anhörung des Betroffenen, einen Abteilungsleiter oder Jugendleiter abzuwählen.
- Beschlussfassung über den Kassenbericht des Vereins.

(b) Verfahrensbestimmungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder per E-Mail einberufen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Dringlichkeitsanträge müssen mit einer 2/3-Mehrheit zur Tagesordnung zugelassen werden.
- Anträge auf Änderungen der Satzung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

(2) Vereinsvorstand

(a) Zusammensetzung

- Zum Vereinsvorstand gehören als von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende (einer der Stellvertreter sollte eine Frau sein), der Geschäftsführer, der geistliche Beirat, der Schriftführer, der Seniorensprecher, zwei Sportleiter, zwei Sportwarte, der Kassierer, der Sportarzt und der Pressebeauftragte.
Durch ihr Amt gehören zum Vereinsvorstand: die Jugendleiter, der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Oberwesel. Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden.
- Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vertreter wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(b) Aufgaben

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er gibt sich bei

Bedarf entsprechende Ordnungen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des DJK-Sportverband Diözesanverbandes Trier sind:

- an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der verschiedenen DJK-Ebenen teilzunehmen;
- die Beschlüsse der Organe des DJK-Sportverbandes zu erfüllen;
- die festgesetzten Beiträge termingemäß an die übergeordneten Verbände zu leisten;
- die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des DJK-Sportverbandes entsprechend anzugleichen;
- für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Verbänden zu sorgen.

(c) Aufgaben einzelner Mitglieder des Vereinsvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einzuberufen.
- Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- Der Kassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und kümmert sich um den Beitragseingang. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kasse jährlich geprüft wird.
- Ansonsten werden die Aufgaben auf der konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt.

(d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

(3) Geschäftsführender Vorstand

(a) Zusammensetzung

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Kassierer, die Sportleiter und der Geschäftsführer. Bei gruppenspezifischen Entscheidungen werden die entsprechenden Interessenvertreter hinzugezogen.

(b) Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand fällt Entscheidungen zum Geschäfts- und Sportbetrieb zwischen den Sitzungen des Vereinsvorstandes. Er bereitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes vor.

(c) Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

§ 9a Ausschüsse

Die Ausschüsse des Vereins sind Gremien, die dem Vereinsvorstand zurarbeiten und von diesem Aufgaben übertragen bekommen.

- (1) Sportausschuss
Mitglieder sind alle Übungsleiter des Vereins, sowie die Sportleiter (Ausschussvorsitzende), die zwei Sportwarte und die Jugendleiter
Aufgaben: Der Sportausschuss ist zuständig für Übungsleiterfortbildungen, Sportveranstaltungen und den allgemeinen Sportbetrieb. Zudem besitzt der Sportausschuss ein Vorschlagsrecht für die Positionen der Sportleiter und der Sportwarte für die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit
Mitglieder sind der Pressebeauftragte (Ausschussvorsitzender), sowie andere vom Vereinsvorstand berufene Mitglieder
- (3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Kolpingsfamilie Oberwesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne und den Zielen dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für Lastschriftinzug, Telefonnummern (Festnetz und/ oder Funk (Mobil), Sportarten, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Ehrungen.
Im Zusammenhang mit der Gesundheitssportabteilung des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Abteilungsmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Gesundheitssportgruppen gerecht zu werden.
- (2) Als Mitglied in diversen Sportbünden, Fachverbänden und des DJK-Sportverbandes, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Im Wettkampfbetrieb, bei Startpässen und Wettkampf- bzw. Übungsleiterlizenzen werden die erforderlichen Daten der Teilnehmer wie Name und Anschrift, Geburtsdatum, Leistungen, Verein übermittelt.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die erforderlichen personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Vereins-WebSite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien .
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Vereins-WebSite.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Vereins-WebSite berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Datenschutz-Grundordnungsgesetzes der EU (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 in Oberwesel verabschiedet.

Jugendordnung der DJK Rheinwacht 1924 Oberwesel e.V. (Anlage zur Vereinssatzung)

§1 Mitgliedschaft und Name

Mitglieder der Sportjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

§2 Aufgaben der Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung. Benötigte Mittel werden von der Vereinskasse nach Absprache im Vorstand bereitgestellt.

Aufgaben der Jugend:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Beiträge zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit
3. Unterbreitung von Bildungsangeboten
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und öffentlichen Institutionen
5. Kontaktpflege zur internationalen Verständigung

Bei allen Punkten soll auf parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz geachtet werden.

§ 3 Organe der Sportjugend

Hierzu zählen:

1. Jugendvollversammlung
2. Vereinsjugendleiter und -jugendleiterin
3. Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird als ordentliche oder außerordentliche Versammlung der Vereinsjugend einberufen. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.

(1) Die Jugendvollversammlung wählt für zwei Jahre den Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin (ab vollendetem 18. Lebensjahr) und vier Mitglieder des Jugendausschusses (alle älter als 14 Jahre, wobei zwei das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen).

(2) Der Jugendausschuss ist der Jugendvollversammlung rechenschaftspflichtig. Auch dem Vereinsvorstand muss Rechenschaft gegeben werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Sportjugend ab 12 Jahren, der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin, der Jugendausschuss, sowie die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen. Die anwesenden Stimmberechtigten haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist von Vereinsjugendleiter oder Vereinsjugendleiterin schriftlich einzuberufen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendleiterin
- vier von der Jugendvollversammlung gewählten Mitgliedern
- den Jugendwarten der Abteilungen
- dem geistlichen Beirat des Vereins
- einem Vertreter des ortsansässigen BdkJ

Die Sitzungen des Jugendausschusses, die i.d.R. alle zwei Monate stattfinden, sind öffentlich. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Ausschusspositionen.

Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin sind im Vereinsvorstand voll stimmberechtigt

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.